

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11b AS 11/06 R

L 7 AS 41/05 (Bayerisches LSG)
S 1 AS 175/05 (SG Regensburg)

..... ,

Kläger und Revisionskläger,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Arbeitsgemeinschaft Landkreis Regensburg,
Galgenbergerstraße 24, 93053 Regensburg,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 11b. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. September 2007 durch den Richter Dr. Voelzke als Vorsitzenden, den Richter Dr. Leithner und die Richterin Dr. Roos beschlossen:

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Der Rechtsstreit betraf in der Hauptsache eine Kostensenkungsaufforderung.
- 2 Der Kläger erhielt von der Beklagten seit dem 1. Januar 2005 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II). Für die Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 2005 wurden ihm Leistungen unter Einschluss der tatsächlichen Unterkunftskosten in Höhe von insgesamt 786,45 Euro bewilligt, für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Oktober 2005 nur noch in Höhe von 670,00 Euro unter Berücksichtigung der für angemessen erachteten Unterkunftskosten. Dem Widerspruch des Klägers half die Beklagte ab, indem sie ihm auch für die Zeit bis 31. Oktober 2005 die tatsächlichen Unterkunftskosten in Höhe von 441,45 Euro monatlich bewilligte. Der Abhilfebescheid enthielt zugleich den Hinweis, dass die monatlichen Mietkosten unangemessen hoch seien. Angemessen sei eine Gesamtmiete von 325,00 Euro. Der Kläger werde deshalb aufgefordert, seine Mietkosten bis 31. Oktober 2005 auf den angemessenen Wert zu reduzieren, anderenfalls die Kosten für die Unterkunft danach entsprechend reduziert würden. Den gegen die Kostensenkungsaufforderung gerichteten Widerspruch verwarf die Beklagte als unzulässig.
- 3 Das Sozialgericht (SG) hat die Klage abgewiesen. Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen und sich der Rechtsansicht des SG angeschlossen, dass die erhobene Anfechtungsklage unzulässig sei. Die Kostensenkungsaufforderung stelle keinen Verwaltungsakt dar. Eine Feststellungsklage bezüglich eines einzelnen Elementes, nämlich der Angemessenheit der Unterkunftskosten, wäre ebenfalls unzulässig.
- 4 Mit der vom LSG zugelassenen Revision hat der Kläger eine Verletzung des Art 19 Abs 4 Grundgesetz gerügt. Die Rechtsansicht der Vorinstanzen verhindere die Inanspruchnahme eines effektiven Rechtsschutzes.
- 5 Im Hinblick auf die ab dem 1. November 2005 vorgenommene Senkung der Leistungen für Unterkunft und Heizung auf monatlich 397,00 Euro und eine deswegen anderweit anhängige Klage (SG Regensburg - S 13 AS 418/05) haben die Beteiligten den Rechtsstreit in der Hauptsache übereinstimmend für erledigt erklärt.

II

- 6 Gemäß § 193 Abs 1 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) ist über die außergerichtlichen Kosten auf Antrag durch Beschluss zu entscheiden, wenn das Verfahren anders als durch Urteil beendet worden ist. Die Entscheidung, ob und in welchem Umfang die Beteiligten im Falle einer Be-



endigung des Rechtsstreits durch übereinstimmende Erledigungserklärung Kosten zu erstatten haben, ist danach unter Berücksichtigung des Sach- und Streitstandes und der mutmaßlichen Erfolgsaussichten zum Zeitpunkt der Erledigung nach sachgemäßem Ermessen zu treffen (BSG SozR 3-1500 § 193 Nr 2 S 3 und Nr 10 S 26 f; BSG, Beschluss vom 16. Mai 2007 - B 7b AS 40/06 R; Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl 2005, § 193 RdNr 13).

- 7 Danach kommt eine Erstattung der Kosten des Klägers nicht in Betracht, da seine Revision voraussichtlich keinen Erfolg gehabt hätte und die Beklagte die Klage nicht veranlasst hat (zur Veranlassung vgl Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, aaO, RdNr 12b). Außergerichtliche Kosten der Beklagten sind nicht erstattungsfähig (§ 193 Abs 4 SGG).
- 8 Die Vorinstanzen sind zu Recht davon ausgegangen, dass es sich bei der Kostensenkungsaufforderung nicht um einen Verwaltungsakt handelt und demzufolge bereits daran die Zulässigkeit einer Anfechtungsklage nach § 54 Abs 1 Satz 1 SGG gescheitert wäre. Auch die im Revisionsverfahren vom Kläger ausdrücklich erhobene Feststellungsklage nach § 55 SGG wäre mangels Feststellungsinteresse nicht zulässig gewesen.
- 9 1. Nach § 31 Abs 1 Satz 1 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) ist ein Verwaltungsakt "jede Verfügung, Entscheidung oder andere hoheitliche Maßnahme, die eine Behörde zur Regelung eines Einzelfalls auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist". Der Kostensenkungsaufforderung der Beklagten mangelt es am Regelungscharakter. Denn sie enthält nur die Ankündigung einer hier ab 1. November 2005 beabsichtigten Absenkung der Unterkunftskosten. Die Kostensenkungsaufforderung bereitet gewissermaßen als Vorstufe der eigentlichen Regelung die Zumutbarkeit der Kostensenkung und die anschließende Nichtberücksichtigung unangemessener Kosten im Rahmen des § 22 SGB II vor (Kalhorn in Hauck/Noftz, SGB II, § 22 RdNr 35). Sie stellt deshalb schlichtes Verwaltungshandeln, nicht jedoch einen Verwaltungsakt dar (zur Abgrenzung vgl BSG SozR 4-1300 § 63 Nr 2 RdNr 13 ff, 16).
- 10 Demzufolge hat bereits der 7. Senat des Bundessozialgerichts (BSG) in einer Entscheidung vom 7. November 2006 (B 7b AS 10/06 R, SozR 4-4200 § 22 Nr 2 RdNr 29) ausgeführt, dass es sich bei Kostensenkungsaufforderungen im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende inhaltlich nicht um Verwaltungsakte handelt. Eine Kostensenkungsaufforderung bzw eine Information sei weder in § 22 SGB II normiert noch sonst formelle Voraussetzung für die Weigerung, mehr als die angemessenen Kosten zu übernehmen. Der Hinweis habe vielmehr alleine Aufklärungs- und Warnfunktion, damit der Hilfebedürftige Klarheit über die aus Sicht des Leistungsträgers angemessenen Aufwendungen für die Unterkunft und ggf die Heizung und einen Hinweis auf die Rechtslage erhalte. Dieser Rechtsprechung, die mit der überwiegend im Schrifttum vertretenen Rechtsmeinung übereinstimmt (vgl Rothkegel in Gagel, SGB III mit SGB II, § 22 RdNr 45, Berlitz, NDV 2006, 5, 13; Wahrendorf, SozSich 2006, 134, 138; Grube in Grube/Wahrendorf, SGB XII, § 29 RdNr 34), schließt sich der erkennende Senat nach eigener Prüfung an.



- 11 Gegenteiliges lässt sich nicht der Tatsache entnehmen, dass die Aufforderung zur Kostensenkung in einem mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Abhilfebescheid enthalten war. Denn die in § 36 SGB X näher geregelte Rechtsbehelfsbelehrung ist kein notwendiger Bestandteil eines Verwaltungsakts und macht durch ihren Inhalt nicht automatisch alle im Bescheid enthaltenen Erklärungen zu Verwaltungsakten. Demgemäß hat bereits das LSG ausgeführt, dass allein durch eine Rechtsbehelfsbelehrung die Ankündigung zukünftigen Verhaltens, die in einem Bescheid enthalten ist, nicht selbst zu einem Verwaltungsakt werden kann, weil sie nicht zu dem Verfügungssatz des Bescheids gehört (vgl. Engelmann in von Wulffen, SGB X, 5. Aufl, § 36 RdNr 15).
- 12 2. Auch eine Feststellungsklage wäre angesichts der parallelen Klage gegen die Kostensenkung ab dem 1. November 2005 nicht zulässig gewesen. Denn vorliegend fehlte es bereits an dem nach § 55 Abs 1 SGG für eine Feststellungsklage erforderlichen "berechtigten Interesse" des Klägers an der baldigen Feststellung. Die Feststellungsklage ist zwecks Vermeidung überflüssiger Klagen gegenüber Gestaltungs- oder Leistungsklagen subsidiär (vgl. BSG SozR 4-1500 § 55 Nr 1 RdNr 8; Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl, § 55 RdNr 19 ff). Wenn bereits im Rahmen einer Anfechtungsklage über Sach- und Rechtsfragen zu entscheiden ist, die der begehrten Feststellung zu Grunde liegen, ohne dass ein weitergehendes Feststellungsinteresse besteht, ist die Feststellungsklage unzulässig (BSG SozR 1500 § 55 Nr 23 - zur Berechtigung einer Aufrechnung bei gleichzeitig anhängiger Leistungsklage). Für ein weitergehendes Fortsetzungsfeststellungsinteresse (vgl. § 131 Abs 1 Satz 3 SGG) lassen sich keine Anhaltspunkte erkennen. Letzteres lässt sich nicht aus dem Fortbestand der Kostensenkungsaufforderung ableiten. Denn diese steht einer (abweichenden) Leistungserbringung der Beklagten nicht entgegen, wie auch die Bewilligung ab dem 1. November 2005 verdeutlicht. Ebenso ist eine konkrete Wiederholungsgefahr nicht ersichtlich (vgl. BSG, Urteil vom 27. März 2007 - B 13 RJ 43/05 R).
- 13 3. Schließlich sprechen nach Auffassung des Senats auch keine Gründe des Verfassungsrechts dafür, der Kostensenkungsaufforderung die Qualität eines Verwaltungsakts zuzusprechen. Weder das Rechtsstaatsprinzip noch der gebotene effektive Rechtsschutz können insoweit herangezogen werden. Denn für einen vorläufigen Rechtsschutz steht dem Kläger je nach den Umständen des Einzelfalls der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung (vgl. § 86b Abs 2 SGG) zur Verfügung und für den nachgehenden Rechtsschutz bleibt ihm eine Überprüfung der tatsächlich zuerkannten Leistungen für Unterkunft und Heizung im Wege einer Anfechtungs- und Leistungsklage, wie das hier auch geschehen ist.

